



Angaben Antragsteller/innen:

Vor- und Familienname /
Firma und FN:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

Antrag

an den

Bürgermeister (Straßenerhalter)
der Gemeinde HOFSTÄTTEN a. d. RAAB

- auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Errichtung/Änderung der unten beschriebenen baulichen Anlage/Einfriedung im Bauverbotsbereich der Gemeindestraße gemäß § 24 Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz 1964 - LStVG. 1964, LGBl. Nr. 154/1964 (WV), idgF.

Beschreibung der baulichen Anlage/Einfriedung:

Grundstück Nr.: **EZ.:** **KG¹:** angesucht.

In der Beilage übermittle ich/übermitteln wir einen Plan² Nr., vom

¹) Wetzawinkel (68157), Hofstätten (68120), Pirching (68137), Wünschendorf (68161)

²) Im Plan ist die bauliche Anlage/Einfriedung einzuzeichnen und zu bemaßen.

- auf Erteilung der Zustimmung zur Errichtung einer Grundstückszufahrt gemäß § 25a Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz 1964 - LStVG. 1964, LGBL. Nr. 154/1964 (WV), idgF. von der Gemeindestraße, Grundstück Nr., KG..... auf das Grundstück Nr., KG.....

Beschreibung der Zufahrt (Ausführung):

In der Beilage übermittle ich/übermitteln wir einen Lageplan¹ Nr., vom

Ort: Datum: Unterschrift:

Ort: Datum: Unterschrift:

Dem gegenständlichen Antrag wird unter Berücksichtigung aller gesetzlichen Vorgaben laut beiliegendem Lageplan zugestimmt.

Begründende Erläuterungen des Bürgermeisters:

Datum der Zustimmung:

Der Bürgermeister

Ing. Werner Höfler

¹⁾ Im Lageplan ist die Zufahrt einzuzeichnen und zu bemaßen (Breite, Abstand zu Grundgrenze).

§ 24

Bauliche Anlagen und Einfriedungen

(1) Für bauliche Anlagen, Veränderungen des natürlichen Geländes und Einfriedungen an Straßen gilt Folgendes:

1. An Durchzugsstrecken ist die Baufluchtlinie, insofern eine solche schon festgesetzt ist, einzuhalten.
2. Innerhalb der angeführten Grenzen dürfen folgende Maßnahmen nicht vorgenommen werden:

	Grenze bei Landesstraßen	Grenze bei Gemeindestraßen
Errichtung von und Zubau an baulichen Anlagen sowie Veränderungen des natürlichen Geländes	15 m	5 m
Errichtung und Änderung von Einfriedungen, ausgenommen Zäune, welche die Ablagerung von Schnee nicht behindern	5 m	2 m

3. Die zuständige Straßenverwaltung hat auf Antrag Ausnahmen von den in Z 1 und 2 enthaltenen Vorschriften zuzustimmen, soweit dadurch Rücksicht auf die Verkehrssicherheit und Rücksichten auf die künftige Verkehrsentwicklung nicht beeinträchtigt werden.
4. Wird die Zustimmung nicht binnen sechs Wochen nach Einlagen des Antrages erteilt, so entscheidet auf Antrag die Landesregierung bzw. die Straßenverwaltung ist in diesem Verfahren Partei.
5. Die einschlägigen straßenpolizeilichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Entfernung der im Abs. 1 genannten Zonen ist zu messen:

1. vom äußeren Rand des Straßengrabens,
2. bei aufgedämmten Straßen vom Böschungsfuß,
3. bei im Gelände eingeschnittenen Straßen von der oberen Einschnittböschungskante,
4. in Ermangelung von Gräben und Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie der Straßenbankette.

(3) Auf Antrag der zuständigen Straßenverwaltung hat bei Straßen gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 bis 3 die Landesregierung, bei allen anderen Straßen die Gemeinde die Beseitigung eines durch vorschriftswidriges Verhalten herbeigeführten Zustandes auf Kosten des Verursachers anzuordnen.

Anm.: in der Fassung [LGBl. Nr. 60/2008](#)

§ 25a

Anschlüsse an Straßen

(1) Anschlüsse von öffentlichen Straßen sowie von nichtöffentlichen Straßen und Wegen oder Zu- und Abfahrten zu einzelnen Grundstücken an Landesstraßen dürfen nur mit Zustimmung des Landes (Landesstraßenverwaltung), entsprechende Anschlüsse an Verkehrsflächen von Gemeinden nur mit Zustimmung der Gemeinde (Gemeindestraßenverwaltung) angelegt oder abgeändert werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn hiedurch für die Leistungsfähigkeit der Landesstraße bzw. der Verkehrsflächen der Gemeinde keine Nachteile zu erwarten sind und dies den Rücksichten auf die künftige Verkehrsentwicklung und den in § 16 enthaltenen Grundsätzen nicht widerspricht. Die Kosten des Baues und der Erhaltung dieser Straßen und Weganschlüsse sowie allfälliger Änderungen sind vom Erhalter der angeschlossenen Straße oder des angeschlossenen Weges zu tragen.

(2) Wird die Zustimmung nach Abs.1 nicht erteilt, so entscheidet über die Zulässigkeit des Anschlusses an Landesstraßen die Landesregierung, über die Zulässigkeit des Anschlusses an Verkehrsflächen der Gemeinden die Gemeinde mit Bescheid. In diesem Verfahren kommt der Straßenverwaltung, an deren Verkehrsfläche angeschlossen werden soll, Parteistellung zu. Die Beseitigung entgegen dieser Vorschrift vorgenommener Anschlüsse ist dem Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. der Gemeinde, die an eine Verkehrsfläche des Landes angeschlossen hat, über Antrag der Straßenverwaltung von der zuständigen Behörde mit Bescheid aufzutragen.

(2a) Bei Zu- oder Abfahrten an Landesstraßen hat die Landesregierung auf Antrag der Landesstraßenverwaltung, bei Zu- oder Abfahrten an Gemeindestraßen hat die Gemeinde auf Antrag der Gemeindestraßenverwaltung deren Anpassung oder gänzliche Entfernung mit Bescheid auf Kosten des Anschlussberechtigten anzuordnen, wenn die seit der Gestattung erfolgte Änderung der Straßenbenutzung durch den Anschlussberechtigten dies erfordert.

(3) Die Kosten des Baues, der Erhaltung und allfälliger Änderungen von Anschlüssen im Sinne des Abs. 1 sind von der Gemeinde, die an eine Verkehrsfläche des Landes angeschlossen hat bzw. vom Grundeigentümer der angeschlossenen Grundstücke zu tragen.

Anm.: in der Fassung [LGBl. Nr. 89/2002](#), [LGBl. Nr. 60/2008](#)